

SATZUNG
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Jockgrim
vom 26.03.2026

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Jockgrim vom 14.10.2015, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Kostenordnung gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Jockgrim vom 25.09.2017 wird neu gefasst und ist dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt.
Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Jockgrim vom 14.10.2015 bleiben unverändert.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostenordnung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Jockgrim vom 25.09.2017 außer Kraft.

Jockgrim, den 26.03.2026

gez.:

German Guttenbacher

Ortsbürgermeister

Kostenordnung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Jockgrim vom 26.03.2026

Benutzungsentgelte:

| | |
|---|-------------------|
| a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | frei |
| b) ermäßigt (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG | 10,00 € /Jahr |
| c) Erwachsene | 18,00 € / Jahr |
| d) Kurzeitenausweise | 3,00 € / 2 Monate |
| e) Inhaber der JugendleiterInnenCard | frei |

Dienstleistungen:

| | |
|----------------------|-----------------|
| Vormerkungen | 1,00 € |
| Ausdruck / Fotokopie | 0,20 € je Seite |
| Fernleihe | 2,50 € |

Ersatzleistungen je Stück:

| | |
|-----------------------------------|--|
| Barcode ersetzen | 1,00 € |
| Einarbeiten eines Ersatzexemplars | 2,00 € |
| Spielanleitung ersetzen | 1,00 € |
| Spieleile ersetzen | ab 0,50 € bis zur Höhe der tatsächl. Kosten |
| Ersatzausweis ausstellen | 2,00 € |

Säumnisgebühren je Medium u. Woche:

| | |
|--------------------------|--------|
| Säumnisgebühr 1. Mahnung | 0,50 € |
| Säumnisgebühr 2. Mahnung | 1,00 € |
| Säumnisgebühr 3. Mahnung | 3,00 € |

Auslagen:

Zustellgebühr in Höhe der Kosten des Zustellers

Verwaltungskosten:

Die Verwaltungskosten für den Bescheid über den Kostenersatz für verlorengegangene oder nicht zurückgegeben Medien bestimmen sich nach den Regelungen des Landesgebührengesetzes

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).